

Satzung des SV Röderau-Bobersen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Röderau-Bobersen e.V.
Er hat seinen Sitz in Zeithain, OT Röderau-Bobersen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Registernummer 12604 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der SV Röderau-Bobersen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3 Zweck

Zweck des Sportvereins ist es, den Sport, sowie die Erziehung und Bildung im Sportbereich zu fördern:

1. Aufstellen von Trainingsplänen für jede Abteilung und absolvieren der darin genannten regelmäßigen Trainingseinheiten.
2. Verpflichtung qualifizierter Übungsleiter/innen und deren laufende Fortbildung in ihren Fachbereichen.
3. Anmietung der für die Ausübung des Sports notwendigen Anlagen und Pflege und Unterhaltung der vereinseigenen Sportanlagen.
4. Teilnahme an Wettkämpfen
5. Die Vertretung des Sports in überverbandlichen Angelegenheiten sowie die Regelungen der damit zusammenhängenden Fragen zum Wohl seiner Mitglieder.
6. Die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen des Sportvereins gegenüber dem Landkreis, Kommune und der Öffentlichkeit.

§4 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

Die Förderung des Kinder- und Jugendsports, vor allem von Talenten, sowie des Freizeit- bzw. Erholungssports und des Erwachsenensports.

Der Verein kann in Abteilungen gegliedert werden. Die Abteilungen haben im Innenverhältnis Vollmachten laut Geschäftsverteilungsplan.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung, die Beschlüsse und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Beschlüsse und Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

Folgende Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden:

Finanz- und Beitragsordnung
Jugendordnung
Geschäftsordnung

2. Änderungen der Ordnungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes können vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern sie nicht im Gegensatz zur Satzung stehen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein setzt die Anerkennung der Satzung des Sportvereins voraus.

Mitglieder sind:

Ordentliche Mitglieder und/oder
Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder im Verein.
2. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Diese können durch den Beschluss des Gesamtvorstandes ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Neuaufnahme in den Verein ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Über die Neuaufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
2. Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren sowie nicht geschäftsfähiger Erwachsener bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
3. In den Aufnahmeanträgen können Kurzzeitmitgliedschaften von mindestens einem und maximal sechs Monaten durch den Gesamtvorstand vereinbart werden, wenn
 - nur ein vorübergehender Wohnsitz bzw. eine befristete berufliche Tätigkeit am Ort des Vereins vorliegt und/oder
 - befristete Leistungsangebote des Vereins, die auf die Befähigung dieser Mitglieder zur langfristigen sportlichen Betätigung gerichtet sind, wahrgenommen werden.Diese Mitglieder können mit Ablauf der Kurzzeitmitgliedschaft ohne erneute Aufnahmegebühr den Antrag auf Mitgliedschaft nach § 7 Punkt 1 oder 2 stellen. Kurzzeitmitglieder haben die gleichen satzungsgemäßen Rechte und Pflichten wie unbefristete Mitglieder.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - a: Tod
 - b: Austritt
 - c: Streichung von der Mitgliederliste
 - d: Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur halbjährlich zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Jahres erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden.
3. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag 3 Monate nach Zahlungstermin nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes und unter Voraussetzungen des §9 Absatz 1 und 2 von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag kann sich aus einem finanziellen Beitrag und zusätzlich aus Arbeitsleistungen zusammensetzen.
 - Der finanzielle Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er ist jährlich (bis zum 28.02. des laufenden Jahres) oder halbjährlich (bis zum 28.02. und 31.08. des laufenden Jahres) zu entrichten.
 - Die Arbeitsleistungen können durch finanzielle Leistungen bis 31.12. des laufenden Jahres ersetzt werden.
Der Verein kann bei Neuaufnahmen eine Aufnahmegebühr erheben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der finanzielle Wert der Arbeitsleistungen sind in der Beitragsordnung festzulegen. Die Beitragshöhe kann nach Abteilungen und Sektionen unterschiedlich festgesetzt sein. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss der Zahlungsfrist nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können diese auf Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Zahlungspflicht für säumige Beiträge bleibt davon unberührt. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen, auf schriftlichen Antrag beschließen, Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise zu erlassen oder zu stunden.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand

§ 11 Vorstand und Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem:

Vorstand nach § 26 BGB:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender und dem

erweitertem Vorstand:

- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendleiter und
bis zu 3 Beisitzern

Der 1. und 2. Vorsitzende sind nach §26 BGB allein vertretungsberechtigt.

2. Vorstandmitglieder können mehrere Vorstandsämter begleiten.

3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Sind Vorstandsämter unbesetzt, können in diese, durch Gesamtvorstandsbeschluss, Mitglieder kooptiert werden. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, greift Punkt 2.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Gesamtvorstand kann auf Beschluss Aufgaben an Dritte abgeben. Die Kontroll- und Haftungspflicht bleibt dabei unberührt.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Arbeitsrichtlinien erlassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Gesamtvorstand mit Einladung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und durch Aushänge im Schaukasten des Vereins, an der Vereinsgaststätte Gohliser Straße 14 und an der Informationstafel der Mehrzweckhalle Röderau, einberufen. Die Einberufung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Die Genehmigung der Bilanz- und Jahresrechnung
 - Die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen und -neufassungen
 - Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Gesamtvorstandes und der Mitglieder
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Beschlussfassung erfolgt gemäß § 40 BGB zu allen unter Punkt 3 genannten Sachverhalten durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie deren gesetzliche Vertreter sind nicht stimmberechtigt.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit durch seinen Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand auch einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von 30% (Minderheitsrecht gemäß § 37 Abs.1 BGB) der Vereinsmitglieder vom Gesamtvorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

9. Dringlichkeitsanträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Danach eingehende Dringlichkeitsanträge werden ausgeschlossen.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstandenen Schäden und Sachverluste auf den Plätzen und den Räumen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Zeithain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.08.2013 beschlossen.

Zeithain, 30.08.2013



Hagen Heinrich
1. Vorsitzender